

Medienkonferenz vom 29. August 2017 in Bern

Fünf Jahre KESB – neue Fallzahlen, Trends und Herausforderungen

Christoph Neuhaus, Regierungsrat BE, Vizepräsident KOKES

Wie in anderen Kantonen haben auch in Bern die Fallzahlen leicht zugenommen. Die dreiprozentige Zunahme im Kanton Bern liegt im normalen Schwankungsbereich.

Sicher ist, dass die KESB nicht auf der Suche nach zusätzlichen Fällen sind. Ganz im Gegenteil: Liegt eine Gefährdung vor, wird, wenn immer möglich zusammen mit den hilfsbedürftigen Personen eine einvernehmliche Lösung gesucht. Das vergrössert nicht nur die Akzeptanz und erhöht die Erfolgchancen der Hilfeleistung, sondern schont auch die öffentlichen Finanzen.

Behördliche Massnahmen sind stets subsidiär und ultima ratio.

Im Bereich des Kindeschutzes zeigt sich dies exemplarisch an der

Unterbringungsstatistik des Kantons Bern:

Zugangsart	Anzahl Kinder	Anteil in Prozent
Einvernehmlich	1168	70%
KESB-Massnahme	491	29%
Jugendanwaltschaft	15	1%
Total	1674	100%

Ist zum Schutz des Kindeswohls eine Fremdunterbringung unumgänglich, wird, wenn immer möglich nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht. In weniger als einem Drittel der Fälle müssen die KESB eine Unterbringung mittels Verfügung anordnen. Selbst wenn gegen den Willen der Eltern gehandelt werden muss, versuchen die KESB trotzdem den Wünschen der Eltern gerecht zu werden. 38% der von den KESB bei Pflegeeltern untergebrachten Kinder befinden sich deshalb in der Obhut von Verwandten.

Die Förderung der Selbstbestimmung und die Hilfe zur Selbsthilfe werden durch viele private und öffentliche Angebote gewährleistet. Das KESB-Verfahren selbst fördert durch die Zusammenarbeit mit den vorgelagerten Diensten einvernehmliche Lösungen. Im Kanton Bern prüfen die Sozialdienste im Auftrag der KESB, ob tatsächlich eine behördliche Massnahme nötig ist. Die Sozialdienste klären ab, ob die Unterstützung der hilfsbedürftigen Personen nicht durch die Familie, nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste auf freiwilliger Basis erfolgen kann.

Ich möchte Ihnen im Folgenden die Vorgehensweise der Behörden am Beispiel eines typischen Kindesschutzfalles erläutern:

Bei der KESB geht eine Gefährdungsmeldung der Primarschule ein. Der Meldung ist zu entnehmen, dass der 8-jährige Kevin oft nicht oder stark übermüdet zum Unterricht erscheint. Kevin erledige auch seine Hausaufgaben unregelmässig und mache einen kränklichen Eindruck. Die wiederholte Kontaktaufnahme der Schule mit den Eltern ist erfolglos geblieben. Nachdem sich die KESB davon überzeugt hat, dass keine dringlichen Massnahmen zum Schutz des Kindeswohls nötig sind, erteilt sie dem Sozialdienst den Auftrag, die Situation von Kevin abzuklären. Im Rahmen der Abklärung wird festgestellt, dass Kevins Eltern getrennt leben, unregelmässig erwerbstätig sind und sowohl bei der Mutter als auch beim Vater eine psychische Erkrankung bzw. eine Suchtproblematik vorliegt. Zwar sehen beide Elternteile ein, dass Kevin unter der aktuellen Situation der Eltern erheblich leidet. Eine Einmischung der Behörde wird aber kategorisch abgelehnt, da man aus den Medien erfahren habe, dass die KESB den Eltern oft willkürlich die Kinder wegnehme. Dem zuständigen Sozialarbeiter gelingt es, im Rahmen des Abklärungsprozesses die Ängste der Eltern abzubauen. Er macht den Eltern klar, dass behördlich angeordnete Massnahmen nur nötig sind, wenn die Eltern das Kindeswohl nicht selbst oder mit Hilfe von Dritten gewährleisten können. Unter Einbezug der Grosseltern, nahestehender Personen und der Tagesschule gelingt es, die Betreuung von Kevin breiter abzustützen. Nachdem sich das Setting während einigen Wochen bewährt hat, empfiehlt der Sozialdienst der KESB, auf die Anordnung behördlicher Massnahmen zu verzichten. Die KESB stellt in der Folge das Verfahren ein.

Natürlich gibt es auch dramatischere Fälle, die zur Anordnung einer Beistandschaft oder im Extremfall zu einer Fremdunterbringung führen können. Wenn den KESB dann aber vorgeworfen wird, ein modernes Verdingkinderwesen zu betreiben, ist das reine Polemik und politische Stimmungsmache. Jede Verfügung der KESB kann mehrfach gerichtlich angefochten werden. Die Gerichts- und Anwaltskosten werden im Bedarfsfall staatlich finanziert. Zudem werden alle Massnahmen regelmässig überprüft und wenn möglich wieder aufgehoben. Gerade bei den Fremdunterbringungen, egal ob einvernehmlich oder behördlich angeordnet, soll eine Rückkehr der Kinder zu den Eltern soweit irgendwie möglich angestrebt werden. Der Staat hat nicht nur aus rechtlichen Gründen, sondern auch aus Kostengründen keinerlei Interesse an dauerhaften Fremdunterbringungen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.